

Mustervertrag Arbeitsrecht: Überlassung von Arbeitsmitteln

Quelle: Jürgen Leske

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Arbeitsvertrag: Überlassung von Arbeitsmitteln¹

Zwischen der

Firma _____ >>Arbeitgeber<<

>> Name, Adresse <<

und

Herrn/Frau _____ >>Arbeitnehmer/in<<

>>Name, Adresse<<

wird folgender **Überlassungsvertrag** in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom _____ geschlossen:

§ 1 Überlassungsgegenstand²

Die Firma stellt dem Arbeitnehmer _____ >>Gegenstand << zur Verfügung.

Hersteller: _____

Typenbezeichnung: _____

Gerätenummer: _____

sonstige Kennzeichnung: _____

Zubehör: 1. _____

2. _____

§ 2 Nutzungsumfang

Der Gegenstand soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, _____.
Er hat ihn ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma zu nutzen. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet.

§ 3 Haftung

(1) Sobald Schäden an dem Gegenstand auftreten, sind diese der Firma unverzüglich zu melden³.

(2) Schäden, die normalem Verschleiß entsprechen, werden zu Lasten der Firma behoben. Gehen Schäden auf unsachgemäßen Gebrauch zurück, sind sie auf Kosten des Arbeitnehmers zu beheben⁴.

(3) Wartung und Reparatur hat der Arbeitnehmer selbst zu organisieren.

§ 4 Überlassung an Dritte⁵

Das Arbeitsmittel darf Dritten nicht überlassen werden und es darf Dritten kein Zugang zu dem Arbeitsmittel gewährt werden.

§ 5 Rückgabe⁶

Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben. Die Firma hat das Recht, auch während des Bestands des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsmittel jederzeit vom Arbeitnehmer zurückzufordern. Dem Arbeitnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Über die Rückgabe ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Mangelfreie Übergabe⁷

Mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung bestätigt der Arbeitnehmer, das Arbeitsmittel von der Firma in funktionsfähigem und mangelfreiem Zustand erhalten zu haben.

§ 7 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen, das gilt auch für das Schriftformerfordernis. Sollte eine Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

>>Ort, Datum<<

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

¹ Häufig besteht in Arbeitsverhältnissen die Notwendigkeit, den Arbeitnehmern Arbeitsmittel zu überlassen (abgesehen von denjenigen Arbeitsmitteln, die sich an seinem Arbeitsplatz/Schreibtisch befinden). Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter, die im Außendienst tätig sind, die auf Montage unterwegs sind oder die ihre Tätigkeiten zu Hause verrichten.

Zu solchen Arbeitsmitteln zählen Werkzeuge und Maschinen, ein Dienstwagen und sonstige Geräte, die typischerweise dienstlich genutzt werden, wie Laptop, Handy.

Wenn die Arbeitsmittel ausschließlich zum dienstlichen Gebrauch überlassen werden, ist eine solche Überlassung lohnsteuerrechtlich unbeachtlich. Etwas anderes gilt dann, wenn das Arbeitsmittel auch privat genutzt werden darf, was insbesondere bei einem Dienstwagen der Fall sein kann oder bei einem Handy oder einem PC. Dann empfängt der Arbeitnehmer Sachbezüge, die zusätzlich zum Bruttoarbeitsentgelt rechnen und die sich als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellen.

² Das Arbeitsmittel sollte möglichst präzise beschrieben werden. Die Beschreibung des Gegenstandes sollte im Hinblick auf den Fall formuliert werden, dass bei einem Streit um die Herausgabe des Gegenstandes eine eindeutige Individualisierung stattfinden kann, so dass beispielsweise ein Gerichtsvollzieher den Gegenstand ohne weiteres identifizieren kann.

Wichtig ist es, im Falle, dass der Arbeitnehmer vorübergehend ein Ersatzgerät erhalten muss (etwa bei Reparatur), dass das neue Gerät genauso eingehend beschrieben wird.

³ Diese Meldepflicht ergibt sich auch ohne eine solche Festlegung bereits aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht des Arbeitnehmers, gleichwohl schadet es nicht, die Verpflichtung eigens in diese Vereinbarung aufzunehmen.

⁴ Grundsätzlich hat der Arbeitgeber für die Instandsetzung oder Instandhaltung des Arbeitsmittels Sorge zu tragen. Übernimmt dies gleichwohl einmal der Arbeitnehmer, etwa in Notsituationen, dann hat er einen Anspruch, die Kosten erstattet zu bekommen.

Bei Schäden oder Verlust des Arbeitsmittels haftet der Arbeitnehmer, sofern ihm schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist, und aus unerlaubter Handlung nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Beschädigung des Arbeitsmittels ohne Verschulden des Mitarbeiters, braucht dieser nicht zu haften, auch nicht bei leichtester Fahrlässigkeit. Liegt mittlere Fahrlässigkeit vor, dann muss je nach den Umständen des Einzelfalles die Haftung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt werden. Hat der Arbeitnehmer Schäden jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, muss er sie in aller Regel tragen. Anders mag es allerdings sein, wenn wegen der komplexen technischen Beschaffenheit des Arbeitsmittels die Haftung aus Billigkeitsgründen nicht allein dem Arbeitnehmer aufgebürdet werden kann.

⁵ Der Arbeitgeber sollte die Nutzung bzw. die Überlassung des Arbeitsmittels an Dritte grundsätzlich untersagen. Sind allerdings Gründe abzusehen, dass eine solche Weitergabe doch einmal sinnvoll sein kann, dann sollte dem Arbeitnehmer eine Haftungsfreistellung bescheinigt werden.

⁶ Dem Arbeitnehmer überlassene Arbeitsmittel sind mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber zurückzugeben. Jedoch ist es sinnvoll, ein jederzeitiges Recht zur Rückforderung des Arbeitgebers festzuhalten. Dies kann jedoch dann problematisch sein, wenn das Arbeitsmittel auch privat genutzt werden darf (was hier im Muster untersagt ist), denn dann stellt dieses Nutzungsrecht einen Teil der Arbeitsvergütung dar, weshalb dieser Teil nicht ohne weiteres gestrichen werden kann. In diesem Fall bleibt dem Arbeitgeber nur eine Änderungskündigung. Entzieht er dem Arbeitnehmer das Arbeitsmittel gleichwohl und unter Verletzung des Vertrages, dann ist er schadensersatzpflichtig in Höhe des Privatnutzungswertes.

Die Rückgabe sollte über ein Protokoll dokumentiert werden.

⁷ Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsmittel sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet und dass von ihm keine Gefahren ausgehen. Insbesondere sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.